

Rahmenvertrag
zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III
zur Festlegung der Entgelte im Jugendwohnen
für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen
mit und ohne sozialpädagogischer Begleitung

Bayerischer Landkreistag und Bayerischer Städtetag

schließen mit

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.
Bayerisches Rotes Kreuz, Präsidium
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
Diakonisches Werk Bayern e. V.
Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

vertreten durch die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG)

unter Beteiligung

der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

folgenden Rahmenvertrag:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Rahmenvertrag regelt die Entgeltfeststellung für Jugendwohnheime im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VIII, die nur in Einzelfällen von Jugendämtern belegt werden, und soweit dort Auszubildende mit voller Verpflegung untergebracht sind. Insofern gilt das nach den Regelungen dieses Rahmenvertrags zustande gekommene Entgelt als vereinbartes Entgelt im Sinne der §§ 78a bis 78g SGB VIII.
- (2) Für Jugendliche und junge Volljährige umfasst das Entgelt die Kosten für Verpflegung und Unterbringung. Zum Entgelt für die Unterbringung zählen bei Jugendlichen auch die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung bzw. bei jungen Volljährigen die Kosten für betreuende Kräfte, die der ordnungsgemäße Betriebsablauf eines Wohnheims erfordert.
- (3) Eine schriftliche Bestätigung über das vereinbarte Entgelt wird vom Träger des Jugendwohnheims für den jeweiligen Antrag auf Berufsausbildungshilfe gestellt.

§ 2

Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII und der Vereinbarung über die Bildung von Kommissionen gem. § 78e Abs. 3 SGB VIII

- (1) Anwendbar sind in der jeweils gültigen Fassung und mit den jeweiligen Anlagen und Anhängen die §§ 3 Abs. 2 und 3, 3a, 4 Abs. 1 Satz 1 ohne die Regelungen zu teilstationären Einrichtungen, 4 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 mit der Maßgabe, dass nur der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren ist, § 6 Abs. 3 und Abs. 4, § 7 mit Ausnahme der Deckung des erzieherischen Bedarfs, § 10 und § 12 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.
- (2) Zuständig für die Festlegung der Entgelte sind die regionalen Entgeltkommissionen nach der Vereinbarung zur Bildung von Kommissionen gem. § 78e Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung gelten ergänzend die Festlegungen in den **Anlagen** 1 und 2. Die Angebote sind mit Formblättern nach **Anlage** 3 einzureichen.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt am 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Für die Landkreise und kreisfreien Städte wird der Rahmenvertrag durch Beitritt gegenüber dem jeweiligen Spitzenverband wirksam. Für die Jugendwohnheime ist der Rahmenvertrag durch ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband bzw. zur Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern wirksam.
- (3) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

.....

.....

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern e. V. (LAGFW)

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

.....

.....

Anlagen

Hinweis: Die aktuellen Regelungen zum Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII sind unter www.ek-suedbayern.de zu finden.